

Satzung des Archivs des Amtes Oder-Welse

Auf der Grundlage der §§ 4 und 16 der Amtsordnung für das Land Brandenburg (AmtsO) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl, Teil I, S.154 und S.188), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl, Teil I, S. 294, 298) in Verbindung mit dem § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgische Archivgesetz) vom 07. 04. 1994 (GVBl. Teil I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 23.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Amt Oder-Welse betreibt ein Archiv als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Archiv hat die Aufgabe, das öffentliche Archivgut der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse oder von sonstigen Anbietern festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf die Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Nutzung bereitzustellen und auszuwerten.
- (2) Das Archiv berät die anbieterpflichtigen Stellen oder sonstigen anbietenden Stellen bei der Verwaltung und Sicherung der Unterlagen.
- (3) Das Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte mit.

§ 3 Erfassung

- (1) Zur Sicherung einer umfangreichen ortsgeschichtlichen Dokumentation der amtsangehörigen Gemeinden können auch juristische Personen, Vereinigungen, private Unternehmen und Bürger Archivgut dem Archiv anbieten.
- (2) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Amtsarchiv festzulegen.

§ 4
Erschließung

Für die Erfüllung der Aufgaben im Archiv darf das Archivgut mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der gesetzlichen Zwecke zulässig.

§ 5
Benutzung und Gebühr

- (1) Die Benutzung der Bestände des Archivs regelt die Benutzerordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung bei Benutzungen regelt die Gebührenordnung des Archivs des Amtes Oder-Welse, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

§6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 28.03.2006

Amtsdirektor
Detlef Krause

Anlage 1 der Satzung des Archivs des Amtes Oder-Welse

Benutzungsordnung für das Archiv des Amtes Oder-Welse

§ 1
Benutzungen

- (1) Das im Archiv verwahrte Archivgut kann von jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweist, benutzt werden, sofern gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen des Amtes Oder-Welse und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen, für die Nutzung durch Betroffene und Dritte gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Archivgesetzes §§ 8, 9 und 10.

- (2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen, unterrichtlichen oder Bildungszwecken beantragt wird.
- (3) Soweit Archivgut aus schutzrechtlichen Gründen nicht im Original ausgegeben werden kann, ist es möglich:
 - Abschriften, Kopien – auch von Teilen von Archivalien – vorzulegen,
 - Auskünfte aus Archivalien zu geben.
- (4) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfe, etwa beim Lesen alter Texte, besteht kein Anspruch.

§ 2 Benutzungsantrag

- (1) Jede Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist thematisch und zeitlich einzugrenzen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.
- (2) Der Benutzer hat gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet werden.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, dem Archiv ein Exemplar angefertigter Dissertationen, Publikationen bzw. sonstiger Veröffentlichungen, das er unter Verwendung von Archivgut des Archivs des Amtes Oder-Welse verfasst oder erstellt hat, zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigungen, erteilt der Amtsdirektor oder sein Vertreter im Amt. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag genannten Zweck.
- (2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl des Bundes, des Landes, von Gebietskörperschaften oder ihrer Organisationseinheiten Nachteile entstehen,
 - Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
 - Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
 - Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden,

- der Antragsteller wiederholt schwerwiegend gegen die Satzung des Archivs mit ihren Anlagen verstoßen hat oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
 - Ordnungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt,
 - Archivgut aus Eigeninteresse oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
 - der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
- (3) Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 4

Ort und Zeit der Benutzung, Verhalten im Benutzerraum

- (1) Das Archivgut ist nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten einzusehen. Benutzungen sind nach Voranmeldung möglich. Archivgut wird grundsätzlich nicht ausgeliehen, in Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Amtsdirektor oder sein Vertreter im Amt.
- (2) Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (3) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, im Benutzerraum zu rauchen, zu essen und zu trinken.

§ 5

Reproduktion

- (1) Von dem vorgelegten Archivgut können in begrenztem Umfang auf Kosten des Benutzers Kopien angefertigt werden, sofern der Erhaltungszustand des Archivgutes dies erlaubt.
- (2) Die Anfertigung von Kopien aus Druckschriften und von Sammlungsstücken der zeitgeschichtlichen Sammlungen, wie Plakate, Karten usw. ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag – und dann auch nur auszugsweise - möglich.
- (3) Die Wiedergabe von Archivgut in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen eine Veröffentlichungsgebühr und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 6

Haftung

- (1) Das Archiv übernimmt für die Richtigkeit, Vollständigkeit des Archivgutes sowie sonstige Auskünfte, soweit rechtlich zulässig, keine Haftung.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, das Archivgut mit äußerster Sorgfalt zu behandeln und

es vor Verschmutzungen, Beschädigungen und jeglichen Veränderungen zu bewahren. Bei Entgegennahme des Archivgutes soll der Benutzer auf erkennbare Mängel hinweisen. Eine schuldhafte Veränderung oder Beschädigung des Archivgutes verpflichtet die Benutzer zum Schadensersatz.

Anlage 2 der Satzung des Archivs des Amtes Oder-Welse

Gebührenordnung für das Archiv des Amtes Oder-Welse

§ 1

Gegenstand der Ordnung

- (1) Für eine Leistung des Archivs des Amtes Oder-Welse, die von einem Beteiligten beantragt worden ist oder ihn unmittelbar begünstigt, wird nach Maßgabe dieser Ordnung ein Entgelt erhoben.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag in seiner Bearbeitung negativ ausfällt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgezogen wird.

§ 2

Bemessung der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 7 und 8 der Gebührenordnung.
- (2) Bei der Vornahme von mehreren gebührenpflichtigen Tätigkeiten oder Nutzungen nebeneinander, ist für jede Tätigkeit ein Entgelt zu erheben.
- (3) Sind Rahmensätze für eine Gebühr vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche bzw. historische Wert des Gegenstandes oder der sonstige Nutzen der besonderen Leistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 3

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Gebührenfrei sind:
 - a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich

auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,

- b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe,
 - c) die Inanspruchnahme durch das Land Brandenburg, Mitarbeiter oder Beauftragten des Amtes Oder-Welse bei Wahrnehmung von Dienstaufgaben, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - d) die Inanspruchnahme durch die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - e) die Nutzung durch Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient,
 - f) die Nutzung zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit sie nicht rein privaten Zwecken dienen,
 - g) die Nutzung zu orts- und heimatkundlichen Zwecken durch von den Gemeindevertretungen beauftragte Personen,
 - h) mündliche Auskünfte,
 - i) die Nutzung durch Schüler im Auftrag der Schule.
- (2) Die Gebührenfreiheit schließt keine Befreiung von den bei der Anfertigung von Kopien entstehenden Kosten, außer im Fall der dienstlichen Inanspruchnahme durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Amtes Oder-Welse und im Fall der orts- und heimatkundlichen Inanspruchnahme durch Beauftragte der Gemeindevertretungen, ein.
- (3) Für Arbeitslose, Studenten, Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfeempfänger und Schüler werden die Benutzungsgebühren um 50 % ermäßigt.

§ 4

Besondere Auslagen

- (1) Neben den Gebühren nach dieser Satzung sind besondere Auslagen zu erstatten:
Als besondere Auslagen gelten:
- a) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen, außer im Fall der dienstlichen Inanspruchnahme durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Amtes Oder-Welse,
 - b) Beiträge, die anderen Behörden für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
- (2) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes Brandenburg und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit vereinbart ist, Auslagen nur erhoben, wenn diese im Einzelfall den Betrag von 50 € übersteigen.

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder

Archivalien nutzt, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach dieser Satzung verpflichtet.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) mit Beginn der Nutzung
 - b) oder mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung
 - c) oder in den Fällen des § 1(2) mit Ablehnung oder Rücknahme des Antrages
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entstehen mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühr wird
- a) durch Einzahlung in bar bei der Amtskasse des Amtes Oder-Welse oder
 - b) durch Rechnungslegung erhoben.
- (4) Hat ein Schuldner bereits die fällige Gebühr bei erneuter Antragstellung auf Verwaltungstätigkeit bzw. Benutzung nicht beglichen, so wird dieser Antrag bis zur Begleichung der ausstehenden Schulden abgelehnt bzw. nicht bearbeitet.
- (5) Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen von 4 von Hundert erhoben.

§ 7

Allgemeine Gebührentarife

- (1) Schriftliche Auskünfte, die Forschungen in Archivbeständen erfordern
- | | |
|----------------------|--------|
| Grundgebühr | 8,00 € |
| Je angefangene Seite | 2,00 € |
- (2) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzung für jede angefangene Schreibmaschinenseite
- | | | |
|-----------------|------------|---------|
| Je nach Aufwand | mindestens | 5,00 € |
| | höchstens | 25,00 € |
- (3) Archivtechnische Bearbeitung von fotografischen Aufnahmen
Rückvergrößerungen und Direktkopien für jede Ablichtung, zusätzlich der durch Dritte erbrachten Leistungen
- 10,00 €
- (4) Anfertigung von Direktkopien, je Seite
- | | |
|--------|--------|
| DIN A3 | 1,00 € |
| DIN A4 | 0,50 € |
- (5) Die Kosten für Kopien bei Gebührenbefreiung betragen je Seite

DIN A3	0,50 €
DIN A4	0,25 €

§ 8
Besondere Gebührentarife

- (1) Benutzung des Archivs zur Einsichtnahme in Archivgut
- a) für jeden angefangenen Tag 10,00 €
 - b) für eine Woche 20,00 €
- (2) Zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1, wenn die Bereitstellung des Archivgutes, aufgrund des Formates oder der Überlieferungsform besondere technische Vorkehrungen erfordert, wie z.B. Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme, Videos
- einmalig 10,00 €
- (3) Einräumung von Nutzungsrechten
- a) für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses oder je nach Verwendungszweck
 - mindestens 25,00 €
 - höchstens 250,00 €
 - b) für die Verwendung von Archivalien oder Reproduktion in Filmen oder Fernsehen je nach Art der Vorlage des Films
 - mindestens 30,00 €
 - höchstens 250,00 €
- (4) Veröffentlichungsgebühr
- a) für wissenschaftliche Zwecke 10,00 €
 - b) für publizistische Zwecke 20,00 €